



GESCHWISTER SCHOLL  
OBERSCHULE

Driverstraße 12  
49377 Vechta

Telefon: 04441 99979-0  
Telefax: 04441 99979-20

E-Mail: [info@gsovechta.de](mailto:info@gsovechta.de)  
Web: [www.gsovechta.de](http://www.gsovechta.de)

Ansprechpartner/-in: Herr Grau

Datum: 9. April 2021/ho

Geschwister-Scholl-Oberschule | Driverstraße 12 | 49377 Vechta

An die  
Eltern und Erziehungsberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler  
der Geschwister-Scholl-Oberschule

## Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -  
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

**(Bitte Rückseite beachten!) →**

# Presseinformation über Softair-Waffen/Ergänzung des Waffenerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe Ihnen folgende Presseinformation der Bezirksregierung Weser-Erns (Oktober 2004) auszugsweise bekannt und bitte Sie, den Inhalt mit Ihren Kindern zu besprechen.

Nach dieser Information fallen so genannte Softair-Waffen unter das Verbot des o.a. Erlasses und dürfen nicht an Jugendliche abgegeben werden. Schülerinnen und Schüler, die mit solchen Softair-Waffen in der Schule angetroffen werden, müssen mit strenger Bestrafung rechnen.

*Auszug aus der Presseinformation:*

## **Eindeutige Aussage im Waffengesetz: Softair-Waffen gehören nicht in Kinderhände**

"Gotcha - Modell- und Spielzeugwaffen - das neue Freizeitvergnügen für Sport, Spiel und Spaß" - so werben die Hersteller in Prospekten für ihre „originalgetreuen, voll funktionsfähigen Nachbauten von weltbekannten Original-Waffen“ und suggerieren damit, dass es sich bei diesen so genannten Softair-Guns um völlig ungefährliches Spielzeug handelt. "Dabei kann es bestenfalls um Spielzeug für Erwachsene gehen, denn diese Waffen unterliegen grundsätzlich den Vorschriften des Waffengesetzes; in Händen von Kindern und Jugendlichen haben sie daher nichts zu suchen", stellte HERMA HEYKEN, Sprecherin der Bezirksregierung Weser-Erns in Oldenburg, (...) unmissverständlich klar. Die Oldenburger Regionalbehörde ist gleichzeitig obere Waffenbehörde.

Das bedeutet konkret: Kinder und Jugendliche dürfen diese Waffen weder kaufen noch benutzen; lediglich Erwachsene können sie erwerben. Per Rundschreiben hat das Bundesinnenministerium alle Waffenhändler bereits im Juni 1997 darauf hingewiesen, dass die so genannten Soft-Air-Waffen nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden dürfen.

Der Hintergrund: Die technische Entwicklung in jüngster Zeit hat dazu geführt, dass praktisch für alle so genannten "Soft-Air-Waffen" eine neue Munition in Form von Farbmarkierungskugeln (Kaliber 5,5 mm oder 6 mm) hergestellt und verwendet wird - damit ist der Schusswaffenbegriff im Sinne des Waffengesetzes erfüllt, weil „Geschosse durch einen Lauf getrieben werden“ (Zitat § 1, Absatz 1 Waffengesetz).

Das hat zur Folge, dass selbst Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,5 Joule (Soft-Air-Waffen) beträgt, grundsätzlich den Vorschriften des Waffengesetzes unterliegen.

*Ende des Auszuges*

Mit freundlichen Grüßen



M. Grau  
Komm. Schulleiter